

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 9. November 1978

183. Stück

536. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

537. Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1978

536. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Oktober 1978, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 464/1978, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Positionen ex 73.11 haben zu lauten:

- „ex 73.11 Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
- a u s g e n o m m e n:
- Skikantenprofilstahl; Aufzugsführungsschienen E, V
- ex 73.11 Skikantenprofilstahl; Aufzugsführungsschienen
- ex 73.11 Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl“

2. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Nach der TNr. ex 51.04 A 2 wird eingefügt:

- „ 55.05 Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien
- 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien“

Nach der TNr. ex 61.01 C, D wird eingefügt:

- „ex 61.01 D Hosen für Männer und Knaben, ganz oder überwiegend aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien“

Nach der TNr. ex 61.02 C, D wird eingefügt:

- „ex 61.02 D Hosen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ganz oder überwiegend aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien“

Die TNr. ex 61.03 C hat zu lauten:

- „ex 61.03 C Hemden, einschließlich Nachthemden, für Männer und Knaben, nicht aus Gewirken, ganz oder überwiegend aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien, Hongkong, Indonesien oder Macao“

Nach der TNr. ex 62.02 wird eingefügt:

- „ex 62.02 Bett- und Küchenwäsche, ganz oder überwiegend aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. November 1978 in Kraft.

Staribacher

537. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Oktober 1978, mit der die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 geändert wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1978)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 13. Oktober 1978 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 702/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 23 hat zu lauten:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Arbeiter an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und

- c) die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Arbeiters dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

2. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 28 hat zu entfallen.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Juli 1978 in Kraft.

Androsch